



Information zur Beurteilung von Seilbahnen als Luftfahrthindernis Ablauf vor Einreichung des Plangenehmigungsgesuches

(gemäss Absprache BAZL/GS-VBS/Luftwaffe/BAV vom 13. Dezember 2022)

Was?

- Frühzeitig Planungssicherheit in Bezug auf die Markierung einer Seilbahn als Luftfahrthindernis schaffen.
- Reduktion von Projektierungsaufwand und Verfahrensrisiken.

Warum?

- Markierungen an Seilbahnanlagen sind eine Dimensionierungsgrundlage.
- Markierungen können auch Einfluss auf das Erscheinungsbild haben (Landschaftsschutz).
- Die Markierungspflicht ab 60 m resp. BAZL-Richtlinie ist lediglich als Richtwert zu verstehen.
- Massgebend ist die **projektbezogene Beurteilung der Seilbahnanlage durch BAZL/Luftwaffe unter Berücksichtigung der Topographie.**

Wer?

- **Gesuchstellerin (SBU)** für die Genehmigung von Seilbahnanlagen mit Bodenabständen gemäss Art. 63 Bst. b, Art. 65a Bst. a und b VIL; Markierungspflicht gemäss Anhang 2 VIL (s.a. A13 in der BAZL-Richtlinie AD-I006 D).

Wann und wie?

- **Vorabklärung bezüglich Markierung frühzeitig vor Einleitung des PGV.**
- **SBU** bzw. in deren Auftrag der Seilbahnhersteller richtet **so früh als möglich** (d.h. sobald die massgebenden Parameter der Seilbahn belastbar bekannt sind), **im Idealfall 4 Monate** vor der Eingabe des Plangenehmigungsgesuches, eine elektronische Eingabe an das BAV mit folgenden Unterlagen (Kurzbeschreibung):
 - Anmeldung Luftfahrthindernis im Data Collection Service (DCS) unter <https://obstacleportal.ch/>.
 - Planunterlagen: Positionierung Stationen/Stützen (inkl. Koordinaten, Datenformat KML oder KMZ).
 - Längenprofil (inkl. max. Bodenabstand höchstes Seil ohne Last, insb. Steuerseile).
 - Markierungsvorschlag (basierend auf BAZL-Richtlinie und auf Risikobeurteilung unter Einbezug der örtlichen Gegebenheiten / der Topographie aus Sicht SBU).
- **BAV:** Anhörung BAZL/Luftwaffe (Beurteilungsfrist 2 Mte).



- **BAZL/Luftwaffe:** nehmen in einem koordinierten Vorbescheid Stellung. Anträge, welche über die BAZL-Richtlinie hinausgehen, werden entsprechend begründet.
- **BAV:** übermittelt den Vorbescheid an die SBU für die Projektbearbeitung/Berücksichtigung im PG-Gesuch (Dimensionierung, Markierungsunterlagen, Behandlung im UVB etc.);
- Die definitive Beurteilung erfolgt im PGV durch die formelle Anhörung von BAZL und Luftwaffe (via GS VBS) gemäss Art. 62a RVOG.

Kommunikation / Umsetzung

- Branche/Hersteller am Management Board, SBU via BAV-Blog
- BAV-Richtlinie 1: inhaltliche Anpassungen mit Schritt «Vorabklärung» als wichtige und dringliche Empfehlung
- Umsetzung BAV Prozessschritt «Vorabklärung» bei betroffenen Seilbahnanlagen per sofort